STADT BECKUM
DER BÜRGERMEISTER

Federführung:	Ratsbüro	**Vorlage**
Beteiligte/r:	Eigenbetrieb Städtische Betriebe Beckum Fachbereich Bauen und Gebäudemanagement Fachbereich Bauverwaltung, Tiefbau und Umwelt Fachbereich Bildung, Kultur und Freizeit Fachbereich Finanzen und Beteiligungen Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung	
Auskunft erteilt:	Herr Vehrenkemper	2011/0015/1
Telefon:	02521 29-105	öffentlich

Errichtung eines Betriebes gewerblicher Art für Sportstätten, Zustimmung zu erheblichen außerplanmäßigen Auszahlungen für das Haushaltsjahr 2010 für die Errichtung des Kunstrasenplatzes in Vellern und Erlass einer Satzung über die Nutzung der städtischen Frei-, Hallen- und Sondersportanlagen und die Erhebung von Gebühren

Antrag der CDU-Fraktion vom 13.03.2011

Beratungsfolge:

31.03.2011	Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Grundstücksangelegenheiten	Beratung
13.04.2011	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

ohne

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Ein Betrieb gewerblicher Art (BgA) kann auf der Grundlage von § 1 Absatz 1 Nr. 6 in Verbindung mit § 4 Absatz 1 und § 5 Absatz 1 Nr. 9 Körperschaftssteuergesetz (KStG) errichtet werden. Weitere Grundlagen sind die Richtlinien 6 und 7 der Körperschaftssteuerrichtlinien 2004 (KStR 2004).

Erläuterungen

Inhaltlich wird auf die Vorlage 2011/0015 verwiesen.

Die CDU-Fraktion hat mit Schreiben vom 13.03.2011 beantragt, die von der Verwaltung vorgeschlagene Verwendung der Sparkassenausschüttung 2009 (Eingang in 2010) nicht für die Errichtung eines Kunstrasenplatzes in Vellern zu verwenden. Stattdessen soll der Ausschüttungsbetrag von 479.079 € so verwendet werden, dass im Bereich der Sport- und Kulturausgaben eine Defizitkürzung im Ergebnisplan erreicht wird.

Bei der Verwendung des Ausschüttungsbetrags ist zu beachten, dass dieser gemäß § 25 Absatz 3 Sparkassengesetz „zur Erfüllung der gemeinwohlorientierten örtlichen Aufgaben des Trägers oder für gemeinnützige Zwecke zu verwenden“ ist. Angesprochen ist hiermit „die Förderung des kommunalen, bürgerschaftlichen und trägerschaftlichen Engagements insbesondere in den Bereichen Bildung und Erziehung, Soziales und Familie, Kultur und Sport sowie Umwelt“. In Bezug auf den Haushalt 2010 ist festzustellen, dass die Gewinnausschüttung vollumfänglich für gemeinwohlorientierte bzw. gemeinnützige Zwecke in den vorgenannten Aufgabenbereichen eingesetzt werden kann.

Für den Fall, dass der geplante Kunstrasenplatz nicht mit Mitteln aus der Gewinnausschüttung finanziert wird, führt diese zu einer Verbesserung des Abschlussergebnisses im Ergebnisplan 2010. Die Verbesserung bestünde darin, dass das geplante Defizit 2010 geringer ausfiele und damit der allgemeinen Rücklage ein entsprechend geringerer Betrag zum Ausgleich des Ergebnisplanes entnommen werden könnte. Durch die geringere Inanspruchnahme der allgemeinen Rücklage würde zudem

das städtische Eigenkapital geschont. Darüber hinaus führt die Einzahlung der Gewinnausschüttung im Finanzplan A zu einer geringeren Inanspruchnahme des Liquiditätskredites, was im Ergebnis zu einer Zinsersparnis führt, die ebenfalls den Ergebnisplan entlastet.

Nach dem Vorschlag der Verwaltung kann die Sparkassenausschüttung aus dem Haushaltsjahr 2010 nur dann im Wege einer Ermächtigungsübertragung in das Haushaltsjahr 2011 übertragen werden, wenn es sich um eine investive Maßnahme handelt. Die vorgeschlagene Errichtung des Kunstrasenplatzes in Vellern erfüllt diese Voraussetzung.

Anlage/n:

Antrag der CDU-Fraktion vom 13.03.2011